

rationen Informationskampagnen strategisch einzubeziehen. Das Beispiel Haiti ist, so die Autorin, Beweis dafür, daß eine zwischen zivilem, militärischem und zivilpolizeilichem Informationsdienst koordinierte Zusammenarbeit sowie ein auf die kulturellen Gegebenheiten des Gastlandes abgestimmtes und auf allen Ebenen konsentiertes Informationsprogramm unabdingbar für eine erfolgreiche Durchführung dieser jüngsten Generation friedenserhaltender Operationen ist. Mit dem Auslaufen des Mandats der Übergangsverwaltung der Vereinten Nationen für Ostslawonien, die Baranja und Westsirmien (UNTAES) Anfang 1998 wurde der östlichste

Teil Kroatiens nach einem zwei Jahre dauern- den Übergangsstadium vollständig in den kroatischen Staatsverband reintegriert. Damit fand eine UN-Friedensmission ihren erfolgreichen Abschluß, der in den Medien kaum Beachtung geschenkt worden war. Die UNTAES hatte aus den Fehlern ihrer Vorgängerin, der Schutztruppe der Vereinten Nationen (UNPROFOR) im ehemaligen Jugoslawien, die sich in die Rolle des internationalen Sündenbocks hatte drängen lassen, gelernt. Der UNTAES stellt die Autorin ein Vorzugszeugnis aus. Ingrid Lehmann zeigt mit ihrem Band überzeugend auf, daß eine wirksame Informationspolitik im Rahmen der Vereinten Nationen kein Zu-

fall bleiben darf. Am Sicherheitsrat ist es, bereits in der Gestaltung des Mandats Vorsorge für die Umsetzbarkeit der Informationsfunktion einer friedenserhaltenden Operation zu treffen. Denn noch immer sind die Vereinten Nationen vielfach hilflos im Kreuzfeuer der Kritik; all jenen, die dazu beitragen können, die (strukturellen) Defizite ihrer Öffentlichkeitsarbeit – gerade im Bereich der so medienwirksamen friedenserhaltenden Operationen – zu beheben und die UN zu einer modernen kommunikationsorientierten Organisation auszugestalten, sei dieser Band daher ans Herz gelegt.

JELKA MAYR-SINGER □

## Dokumente der Vereinten Nationen

Angola, Ehemaliges Jugoslawien, Friedliche Streitbeilegung, Guinea-Bissau, Irak-Kuwait, Libyen, Ostafrikanisches Zwischenseengebiet, Osttimor, Rwanda, Somalia, Tadschikistan, UN-Reform, Westsahara

### Angola

**SICHERHEITSRAT** – Gegenstand: Untersuchung der Verstöße gegen die gegen die UNITA (Angola) verhängte Waffen- und Erdölem-bargo. – Resolution 1237(1999) vom 7. Mai 1999

Der Sicherheitsrat,

- in Bekräftigung seiner Resolution 696(1991) vom 30. Mai 1991 und aller danach verabschiedeten einschlägigen Resolutionen, insbesondere der Resolutionen 864(1993) vom 15. September 1993, 1127(1997) vom 28. August 1997 und 1173(1998) vom 12. Juni 1998 sowie der Resolution 1229(1999) vom 26. Februar 1999,
- sowie in Bekräftigung seines Eintretens für die Erhaltung der Souveränität und der territorialen Unversehrtheit Angolas,
- erneut erklärend, daß die Hauptursache der derzeitigen Krise in Angola die Weigerung der União Nacional para a Independência Total de Angola (UNITA) unter der Führung von Jonas Savimbi ist, ihren Verpflichtungen aus den »Acordos de Paz« (S/22609, Anlage), dem Protokoll von Lusaka (S/1994/1441, Anlage) und den einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats nachzukommen,
- mit dem Ausdruck seiner Besorgnis über die humanitären Auswirkungen der derzeitigen Krise auf die Zivilbevölkerung Angolas,
- unter Betonung seiner großen Besorgnis über Berichte, wonach der UNITA Militärhilfe gewährt wird, einschließlich der Bereitstellung von Söldnern,
- nach Behandlung der Empfehlungen in Abschnitt IV des Berichts des Generalsekretärs vom 17. Januar 1999 (S/1999/49) betreffend

die verbesserte Durchführung der gegen die UNITA verhängten Maßnahmen und nach Billigung der Empfehlungen in dem Bericht vom 12. Februar 1999 (S/1999/147) des Ausschusses nach Resolution 864(1993),

- mit Genugtuung über die Empfehlungen in dem Schreiben samt Anlage des Vorsitzenden des Ausschusses nach Resolution 864(1993) vom 4. Mai 1999 (S/1999/509),

#### A

1. betont, daß dauerhafter Frieden und nationale Aussöhnung in Angola nur durch eine politische Beilegung des Konflikts zu erreichen sind, und bekräftigt in diesem Zusammenhang die Bedeutung der »Acordos de Paz« und des Protokolls von Lusaka;
2. begrüßt und unterstützt die geplanten Besuche des Vorsitzenden des Ausschusses nach Resolution 864(1993) in Angola und in anderen betroffenen Ländern zur Erörterung der Frage, wie die Durchführung der in Ziffer 5 genannten Maßnahmen gegen die UNITA verbessert werden kann;

#### B

- feststellend, daß die derzeitige Situation in Angola auf Grund der Weigerung der UNITA, ihren Verpflichtungen aus den »Acordos de Paz«, dem Protokoll von Lusaka und den einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats nachzukommen, nach wie vor eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit in der Region darstellt,
- unter Betonung seiner Besorgnis über die Berichte über Verstöße gegen die mit den Resolutionen 864(1993), 1127(1997) und 1173 (1998) verhängten Maßnahmen gegen die

- UNITA betreffend Rüstungsgüter und sonstiges Wehrmaterial, Erdöl, Diamanten und Finanzvermögen und in diesem Zusammenhang tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,
- 3. beklagt die Verschlechterung der Situation in Angola, die in erster Linie auf die Weigerung der UNITA unter der Führung von Jonas Savimbi zurückzuführen ist, ihren Verpflichtungen aus den »Acordos de Paz«, dem Protokoll von Lusaka und den einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats nachzukommen;
- 4. verurteilt die fortgesetzten wahllosen Angriffe der UNITA gegen die Zivilbevölkerung Angolas, insbesondere in den Städten Huambo, Kuito und Malange;
- 5. betont, daß alle Mitgliedstaaten verpflichtet sind, die mit den Resolutionen 864(1993), 1127 (1997) und 1173(1998) gegen die UNITA verhängten Maßnahmen voll einzuhalten;
- 6. schließt sich dem Schreiben samt Anlage des Vorsitzenden des Ausschusses nach Resolution 864(1993) vom 4. Mai 1999 an und beschließt, die darin genannten Sachverständigengruppen für einen Zeitraum von sechs Monaten mit dem nachstehenden Mandat einzurichten:
  - a) Informationen zu sammeln und Berichte zu untersuchen, namentlich auch durch Besuche in den betroffenen Ländern, die sich auf Verstöße gegen die Maßnahmen gegen die UNITA im Zusammenhang mit Rüstungsgütern und sonstigem Wehrmaterial, Erdöl und Erdölprodukten, Diamanten und der Verschiebung von Finanzmitteln der UNITA beziehen, wie in den einschlägigen Resolutionen festgelegt, sowie Informationen über Militärhilfe, einschließlich der Bereitstellung von Söldnern, zu sammeln;
  - b) diejenigen Parteien zu identifizieren, die

Beihilfe zu den Verstößen gegen die genannten Maßnahmen leisten;

- c) Maßnahmen zu empfehlen, um diesen Verstößen ein Ende zu setzen und die Durchführung der genannten Maßnahmen zu verbessern;
7. ersucht den Vorsitzenden des Ausschusses nach Resolution 864(1993), dem Rat spätestens am 31. Juli 1999 einen Zwischenbericht der Sachverständigengruppen über den Stand ihrer Arbeiten und über ihre vorläufigen Erkenntnisse und Empfehlungen vorzulegen und dem Rat binnen sechs Monaten nach Einrichtung der Sachverständigengruppen deren Schlußbericht samt Empfehlungen vorzulegen;
8. fordert alle Staaten, die zuständigen Organe der Vereinten Nationen und je nach Bedarf die beteiligten Parteien, einschließlich der nichtstaatlichen Organisationen und der Unternehmen, auf, mit den Sachverständigengruppen voll und rasch zusammenzuarbeiten, um ihnen die Erfüllung ihres Auftrags zu erleichtern, indem sie den Sachverständigengruppen insbesondere die mit ihrem Auftrag zusammenhängenden Informationen zur Verfügung stellen;
9. fordert die Regierungen der betroffenen Staaten, in denen die Sachverständigengruppen ihren Auftrag wahrnehmen werden, auf, mit den Sachverständigengruppen bei der Erfüllung ihres Mandats uneingeschränkt zusammenzuarbeiten, insbesondere indem sie den Ersuchen der Sachverständigengruppen entsprechen, was die Gewährung von Sicherheit, Unterstützung und Zugang bei der Durchführung ihrer Untersuchungen betrifft, unter anderem
  - a) indem sie alle erforderlichen Maßnahmen treffen, damit die Sachverständigengruppen und ihre Mitarbeiter ihren Aufgaben im jeweiligen Hoheitsgebiet in völliger Freiheit, Unabhängigkeit und Sicherheit nachkommen können;
  - b) indem sie den Sachverständigengruppen oder dem Vorsitzenden des Ausschusses nach Resolution 864(1993) die in ihrem Besitz befindlichen Informationen zur Verfügung stellen, um die die Sachverständigengruppen ersuchen oder die sonst zur Erfüllung ihres Mandats notwendig sind;
  - c) indem sie den Sachverständigengruppen und ihren Mitarbeitern freien Zugang zu jeder Einrichtung und jedem Ort gewähren, sofern sie dies für ihre Arbeit als notwendig erachten, einschließlich von Grenzübergängen und Flugplätzen;
  - d) indem sie geeignete Maßnahmen ergreifen, um die Sicherheit der Mitarbeiter der Sachverständigengruppen zu gewährleisten, und indem sie garantieren, daß sie die Unversehrtheit, Sicherheit und Freiheit der Zeugen, der Sachverständigen und aller anderen Personen, die mit den Sachverständigengruppen bei der Wahrnehmung ihres Auftrags zusammenarbeiten, uneingeschränkt achten werden;
  - e) indem sie Bewegungsfreiheit für die Mitarbeiter der Sachverständigengruppen gewährleisten, einschließlich der Freiheit, jederzeit und nach Bedarf alle Personen ohne Beisein Dritter zu befragen;
  - f) indem sie im Einklang mit dem allgemeinen Übereinkommen über die Vorrechte und Immunitäten der Vereinten Nationen die entsprechenden Vorrechte und Immunitäten gewähren;
10. bekundet seine Besorgnis über die Verzögerungen bei der Untersuchung des Abschusses

zweier von den Vereinten Nationen angemieteter Luftfahrzeuge am 26. Dezember 1998 und am 2. Januar 1999 und des unter verdächtigen Umständen erfolgten Verlusts anderer kommerzieller Luftfahrzeuge über von der UNITA kontrollierten Gebieten in Angola sowie des Absturzes des Luftfahrzeugs am 26. Juni 1998 in Côte d'Ivoire, an dessen Bord sich der Sonderbeauftragte des Generalsekretärs für Angola und weitere Mitarbeiter der Vereinten Nationen befanden, und wiederholt seine Aufforderung an alle Beteiligten, bei einer sofortigen und objektiven internationalen Untersuchung dieser Zwischenfälle voll zu kooperieren und sie zu erleichtern;

## C

11. unterstützt die Empfehlung in dem Schreiben samt Anlage des Vorsitzenden des Ausschusses nach Resolution 864(1993) vom 4. Mai 1999 dahin gehend, daß die Sachverständigengruppen als eine Ausgabe der Vereinten Nationen und über einen zu diesem Zweck eingerichteten Treuhandfonds der Vereinten Nationen finanziert werden sollen, ersucht den Generalsekretär, die dafür notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, und fordert die Staaten nachdrücklich auf, freiwillige Beiträge zu diesem Treuhandfonds zu entrichten;
12. fordert alle Beteiligten erneut auf, bei den humanitären Hilfsmaßnahmen der Vereinten Nationen ausgehend von den Grundsätzen der Neutralität und der Nichtdiskriminierung zusammenzuarbeiten, die Auslieferung humanitärer Hilfsgüter an alle Bedürftigen im gesamten Hoheitsgebiet Angolas zu erleichtern und die Sicherheit und Bewegungsfreiheit der humanitären Helfer bedingungslos zu garantieren;
13. unterstützt nachdrücklich die Abhaltung weiterer Konsultationen zwischen dem Generalsekretär und der Regierung Angolas über die künftige Gestaltung der Präsenz der Vereinten Nationen in Angola;
14. beschließt, mit der Angelegenheit aktiv befaßt zu bleiben.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

**SICHERHEITSRAT** – Erklärung des Präsidenten vom 19. Mai 1999 (UN-Dok. S/PRST/1999/14)

Auf der 4007. Sitzung des Sicherheitsrats am 19. Mai 1999 gab der Präsident des Sicherheitsrats im Zusammenhang mit der Behandlung des Punktes ›Die Situation in Angola‹ durch den Rat im Namen des Rates die folgende Erklärung ab:

»Der Sicherheitsrat verurteilt entschieden die kriminelle Handlung, die die União Nacional para a Independência Total de Angola (UNITA) gegen ein kommerzielles Luftfahrzeug begangen hat, nämlich den Abschub einer Maschine des Typs Antonov-26 am 12. Mai 1999 in der Nähe von Luzamba und die Geiselnahme der russischen Besatzung, während das Schicksal der angolanischen Passagiere weiterhin ungeklärt ist. Der Sicherheitsrat bringt seine ernste Besorgnis über das Schicksal der Personen zum Ausdruck, die sich an Bord des abgeschossenen Flugzeugs befanden, verlangt die sofortige und bedingungslose Freilassung der russischen Besatzungsmit-

glieder und aller anderen Ausländer, die die UNITA möglicherweise als Geiseln in Angola festhält, und verlangt außerdem Auskunft über das Schicksal der angolanischen Passagiere. Er betont, daß die UNITA und ihr Führer Jonas Savimbi die volle Verantwortung für die Sicherheit der betroffenen Personen tragen.

Der Sicherheitsrat fordert die Regierung Angolas und alle anderen betroffenen Parteien auf zusammenzuarbeiten, um die Freilassung der russischen Besatzungsmitglieder zu erwirken und das Schicksal der Passagiere und Besatzungsmitglieder der anderen kommerziellen Luftfahrzeuge zu ermitteln, die unter verdächtigen Umständen über dem von der UNITA kontrollierten Gebiet verlorengegangen sind.

Der Sicherheitsrat wird mit der Angelegenheit aktiv befaßt bleiben.«

## Ehemaliges Jugoslawien

**SICHERHEITSRAT** – Gegenstand: Überwachung der Entmilitarisierung der Halbinsel Prevlaka in Kroatien. – Resolution 1252(1999) vom 15. Juli 1999

Der Sicherheitsrat,

- unter Hinweis auf alle seine früheren einschlägigen Resolutionen, insbesondere seine Resolutionen 779(1992) vom 6. Oktober 1992, 981(1995) vom 31. März 1995, 1147(1998) vom 13. Januar 1998, 1183(1998) vom 15. Juli 1998 und 1222(1999) vom 15. Januar 1999,
- nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs vom 8. Juli 1999 (S/1999/764) über die Beobachtermission der Vereinten Nationen in Prevlaka (UNMOP),
- sowie unter Hinweis auf die an seinen Präsidenten gerichteten Schreiben des Geschäftsträgers der Bundesrepublik Jugoslawien vom 18. Juni 1999 (S/1999/697) und des Ständigen Vertreters Kroatiens vom 25. Juni 1999 (S/1999/719) betreffend die Prevlaka-Streitfrage,
- in nochmaliger Bekräftigung seines Eintretens für die Unabhängigkeit, Souveränität und territoriale Unversehrtheit der Republik Kroatien innerhalb ihrer international anerkannten Grenzen,
- Kenntnis nehmend von der am 30. September 1992 von den Präsidenten der Republik Kroatien und der Bundesrepublik Jugoslawien in Genf unterzeichneten Gemeinsamen Erklärung, insbesondere deren Artikel 1 sowie Artikel 3, in dem ihre Vereinbarung betreffend die Entmilitarisierung der Halbinsel Prevlaka bekräftigt wird,
- mit dem erneuten Ausdruck seiner Besorgnis über das Fortdauern der seit langem anhaltenden Verstöße beider Parteien gegen das Entmilitarisierungsregime, namentlich die ständige Präsenz von Militärpersonal der Bundesrepublik Jugoslawien und die gelegentliche Präsenz kroatischer Militärangehöriger in der entmilitarisierten Zone, und über die Einschränkungen der Bewegungsfreiheit, die beide Parteien den Militärbeobachtern der Vereinten Nationen weiter auferlegen,
- mit dem Ausdruck seiner Besorgnis über neuere, weitere Verletzungen der entmilitarisierten Zone, insbesondere die dortige Präsenz von Truppen der Bundesrepublik Jugoslawien,
- mit Genugtuung darüber, daß die Öffnung von Übergangsstellen zwischen Kroatien und der Bundesrepublik Jugoslawien (Montenegro) in

den entmilitarisierten Zonen den zivilen und kommerziellen Grenzverkehr in beide Richtungen auch weiterhin ohne sicherheitsbezogene Zwischenfälle erleichtert und auch weiterhin eine bedeutende vertrauensbildende Maßnahme bei der Normalisierung der Beziehungen zwischen den beiden Parteien darstellt, sowie den Parteien eindringlich nahelegend, die Öffnung dieser Übergangsstellen als Grundlage für weitere vertrauensbildende Maßnahmen zu nutzen, um eine Normalisierung ihrer Beziehungen zu erreichen,

- mit dem erneuten Ausdruck seiner ernsthaften Besorgnis darüber, daß die zwischen den Parteien gemäß dem Abkommen über die Normalisierung der Beziehungen zwischen der Republik Kroatien und der Bundesrepublik Jugoslawien vom 23. August 1996 (S/1996/706, Anlage) geführten bilateralen Verhandlungen bisher noch keine maßgeblichen Fortschritte in Richtung auf die Beilegung der Prevlaka-Streitfrage erbracht haben, und die Parteien auffordernd, ihre Gespräche wiederaufzunehmen,
  - mit der erneuten Aufforderung an die Parteien, dringend ein umfassendes Minenräumprogramm einzuleiten,
  - in Würdigung der Rolle der UNMOP sowie feststellend, daß die Präsenz der Militärbeobachter der Vereinten Nationen nach wie vor unverzichtbar für die Aufrechterhaltung von Bedingungen ist, die einer Verhandlungslösung der Prevlaka-Streitfrage förderlich sind,
1. ermächtigt die Militärbeobachter der Vereinten Nationen, die Entmilitarisierung der Halbinsel Prevlaka im Einklang mit den Resolutionen 779(1992) und 981(1995) und den Ziffern 19 und 20 des Berichts des Generalsekretärs vom 13. Dezember 1995 (S/1995/1028\*) bis zum 15. Januar 2000 weiter zu überwachen;
  2. erneuert seine Aufforderung an die Parteien, alle Verstöße gegen die Entmilitarisierungsregelungen in den von den Vereinten Nationen festgelegten Zonen zu unterlassen, Maßnahmen zum weiteren Abbau der Spannungen und zur Verbesserung der Sicherheit in dem Gebiet zu ergreifen, mit den Militärbeobachtern der Vereinten Nationen voll zusammenzuarbeiten und ihre Sicherheit und volle und uneingeschränkte Bewegungsfreiheit zu gewährleisten;
  3. ersucht den Generalsekretär, bis zum 15. Oktober 1999 einen Bericht mit Empfehlungen und Optionen zur Ausarbeitung weiterer vertrauensbildender Maßnahmen zwischen den Parteien vorzulegen, unter anderem mit dem Ziel, die Bewegungsfreiheit der Zivilbevölkerung weiter zu erleichtern;
  4. fordert die Parteien erneut nachdrücklich auf, ihre gegenseitig eingegangenen Verpflichtungen einzuhalten und das Abkommen über die Normalisierung der Beziehungen vollinhaltlich durchzuführen, und betont insbesondere, daß sie ihre Verpflichtung, im Einklang mit Artikel 4 des Abkommens zu einer Verhandlungsregelung der Prevlaka-Streitfrage zu gelangen, rasch und getreu erfüllen müssen;
  5. ersucht die Parteien, dem Generalsekretär auch weiterhin mindestens zweimal pro Monat über den Stand ihrer bilateralen Verhandlungen Bericht zu erstatten;
  6. ersucht die Militärbeobachter der Vereinten Nationen und die vom Rat in Resolution 1088 (1996) vom 12. Dezember 1996 genehmigte und mit Resolution 1247(1999) vom 18. Juni 1999 verlängerte multinationale Stabilisie-

rungstruppe, voll miteinander zu kooperieren;

7. beschließt, mit der Angelegenheit befaßt zu bleiben.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

## Friedliche Streitbeilegung

**GENERALVERSAMMLUNG** – Gegenstand: Grundsätze und Leitlinien für internationale Verhandlungen. – Resolution 53/101 vom 8. Dezember 1998

Die Generalversammlung,

- unter Hinweis auf die Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen,
  - in Bekräftigung der Bestimmungen der Erklärung über völkerrechtliche Grundsätze für freundschaftliche Beziehungen und Zusammenarbeit zwischen den Staaten im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen sowie der Erklärung von Manila über die friedliche Beilegung von internationalen Streitigkeiten,
  - unter Berücksichtigung der Ziele der Völkerrechtsdekade der Vereinten Nationen,
  - die Auffassung vertretend, daß internationale Verhandlungen ein flexibles und wirksames Mittel sind, um unter anderem Streitigkeiten zwischen Staaten friedlich beizulegen und neue internationale Verhaltensnormen aufzustellen,
  - eingedenk dessen, daß sich die Staaten bei ihren Verhandlungen von den einschlägigen Grundsätzen und Regeln des Völkerrechts leiten lassen sollen,
  - sich dessen bewußt, daß es verschiedene in der Charta verankerte und völkerrechtlich anerkannte Mittel zur friedlichen Streitbeilegung gibt, und in diesem Zusammenhang das Recht der freien Wahl dieser Mittel bekräftigend,
  - eingedenk der wichtigen Rolle, die konstruktive und wirksame Verhandlungen bei der Erreichung der Ziele der Charta spielen können, indem sie zur Gestaltung der internationalen Beziehungen, zur friedlichen Beilegung von Streitigkeiten und zur Aufstellung neuer internationaler Normen für das Verhalten der Staaten beitragen,
  - feststellend, daß die Festlegung von Grundsätzen und Leitlinien für internationale Verhandlungen mit dazu beitragen könnten, daß das Verhalten der Verhandlungsparteien besser vorherzusehen ist, daß Unsicherheit vermindert und daß ein Vertrauensklima bei den Verhandlungen gefördert wird,
  - in der Erkenntnis, daß die folgenden Grundsätze und Leitlinien einen allgemeinen, nicht erschöpfenden Bezugsrahmen für Verhandlungen liefern könnten,
1. bekräftigt die folgenden völkerrechtlichen Grundsätze, die für internationale Verhandlungen von Belang sind:
    - a) Die souveräne Gleichheit aller Staaten, ungeachtet ihrer Unterschiede wirtschaftlicher, sozialer, politischer oder sonstiger Art;
    - b) Die Staaten sind nach der Charta der Vereinten Nationen verpflichtet, nicht in Angelegenheiten einzugreifen, die zur inneren Zuständigkeit eines Staates gehören;
    - c) Die Staaten sind verpflichtet, ihre völkerrechtlichen Verpflichtungen nach Treu und Glauben zu erfüllen;

- d) Die Staaten sind verpflichtet, in ihren internationalen Beziehungen jede gegen die territoriale Unversehrtheit oder die politische Unabhängigkeit eines Staates gerichtete oder sonst mit den Zielen der Vereinten Nationen unvereinbare Androhung oder Anwendung von Gewalt zu unterlassen;
  - e) Jedes durch Androhung oder Anwendung von Gewalt unter Verstoß gegen die in der Charta verankerten Grundsätze geschlossene Übereinkommen ist ungültig;
  - f) Die Staaten sind verpflichtet, ungeachtet der Unterschiede in ihren politischen, wirtschaftlichen und sozialen Systemen in den verschiedenen Bereichen der internationalen Beziehungen zusammenzuarbeiten, um den Weltfrieden und die internationale Sicherheit zu wahren und die Stabilität und den Fortschritt der Weltwirtschaft, das allgemeine Wohl der Nationen sowie eine internationale Zusammenarbeit zu fördern, die frei ist von jedweder auf diesen Unterschieden basierender Diskriminierung;
  - g) Die Staaten legen ihre internationalen Streitigkeiten durch friedliche Mittel so bei, daß der Weltfrieden, die internationale Sicherheit und die Gerechtigkeit nicht gefährdet werden;
2. bekräftigt, wie wichtig es ist, daß die Verhandlungen im Einklang mit dem Völkerrecht auf eine mit der Erreichung des erklärten Verhandlungsziels vereinbare und diese begünstigende Art und Weise und entsprechend den folgenden Leitlinien geführt werden:
    - a) Die Verhandlungen sind in redlicher Absicht zu führen;
    - b) Die Staaten sollen gebührend berücksichtigen, wie wichtig es ist, diejenigen Staaten, deren vitale Interessen von den betreffenden Fragen unmittelbar berührt sind, auf angemessene Weise an den internationalen Verhandlungen zu beteiligen;
    - c) Der Zweck und das Ziel aller Verhandlungen müssen voll mit den völkerrechtlichen Grundsätzen und Normen, einschließlich der Bestimmungen der Charta, vereinbar sein;
    - d) Die Staaten sollen sich an den vereinbarten Rahmenplan für die Führung der Verhandlungen halten;
    - e) Die Staaten sollen sich um die Aufrechterhaltung eines konstruktiven Verhandlungsklimas bemühen und jedwedes Verhalten unterlassen, das die Verhandlungen und ihren Fortgang untergraben könnte;
    - f) Die Staaten sollen die Fortführung beziehungsweise den Abschluß der Verhandlungen erleichtern, indem sie sich die ganze Zeit hindurch auf die Hauptziele der Verhandlungen konzentrieren;
    - g) Falls die Verhandlungen ins Stocken geraten, sollen sich die Staaten nach besten Kräften darum bemühen, weiter nach einer gegenseitig annehmbaren, gerechten Lösung zu suchen.

Abstimmungsergebnis: Ohne förmliche Abstimmung angenommen.

## Guinea-Bissau

**SICHERHEITSRAT** – Gegenstand: Die Situation in Guinea-Bissau. – Resolution 1233(1999) vom 6. April 1999

Der Sicherheitsrat,

- in Bekräftigung seiner Resolution vom 21. Dezember 1998 (S/RES/1216(1998)) und der Erklärungen seines Präsidenten vom 6. November 1998 (S/PRST/1998/31), 30. November 1998 (S/PRST/1998/35) und 29. Dezember 1998 (S/PRST/1998/38),
  - ernsthaft besorgt über die Sicherheit und die humanitäre Lage in Guinea-Bissau,
  - unter Bekundung seines nachdrücklichen Eintretens für die Erhaltung der Einheit, der Souveränität, der politischen Unabhängigkeit und der territorialen Unversehrtheit Guinea-Bissaus,
  - mit Genugtuung über den Bericht des Generalsekretärs vom 17. März 1999 (S/1999/294) und die darin enthaltenen Bemerkungen,
  - mit Genugtuung Kenntnis nehmend von der von dem Präsidenten Guinea-Bissaus und dem Führer der selbsternannten Militärjunta am 17. Februar 1999 eingegangenen förmlichen Verpflichtung, nie wieder zu den Waffen zu greifen (S/1999/173),
  - mit Genugtuung über die Einsetzung und Verteidigung der neuen Regierung der Nationalen Einheit in Guinea-Bissau am 20. Februar 1999, die einen bedeutenden Schritt vorwärts im Friedensprozeß darstellt,
  - mit Besorgnis feststellend, daß eine wirksame Arbeitsweise der neuen Regierung nach wie vor durch ernstliche Hindernisse eingeschränkt wird, darunter insbesondere den Umstand, daß die in andere Länder geflüchteten Beamten und sonstiges Kaderpersonal nicht zurückgekehrt sind,
  - mit Genugtuung darüber, daß die Staaten in der Region die Puffertruppe der Militärbeobachtergruppe der Wirtschaftsgemeinschaft der Westafrikanischen Staaten (ECOMOG) disloziert haben, damit diese ihr Friedenssicherungsmandat erfüllen kann, und daß alle ausländischen Truppen gemäß dem Abkommen von Abuja vom 1. November 1998 (S/1998/1028, Anlage) aus Guinea-Bissau abgezogen sind,
  - erneut erklärend, daß möglichst bald allgemeine Wahlen und Präsidentschaftswahlen gemäß dem Abkommen von Abuja und im Einklang mit den nationalen Verfassungsvorschriften abgehalten werden müssen, und Kenntnis davon nehmend, daß die Parteien ihr festes Interesse daran bekundet haben, die Wahlen so bald wie möglich abzuhalten,
1. erklärt erneut, daß die Parteien die Hauptverantwortung für die Herbeiführung eines dauerhaften Friedens in Guinea-Bissau tragen, und fordert sie mit allem Nachdruck auf, alle Bestimmungen des Abkommens von Abuja und späterer Vereinbarungen in vollem Umfang durchzuführen;
  2. würdigt die Parteien für die von ihnen bisher unternommenen Schritte im Zuge der Durchführung des Abkommens von Abuja, insbesondere die Einsetzung der neuen Regierung der Nationalen Einheit, und fordert sie mit allem Nachdruck auf, alle erforderlichen Maßnahmen zu beschließen und durchzuführen, um die reibungslose Arbeitsweise der neuen Regierung und aller anderen Einrichtungen sicherzustellen, insbesondere auch vertrauensbildende Maßnahmen und Maßnahmen zur Förderung der baldigen Rückkehr der Flüchtlinge und Binnenvertriebenen;
  3. würdigt außerdem die Gemeinschaft der Portugiesischsprachigen Länder (CPLP), die Mitgliedstaaten der Wirtschaftsgemeinschaft der Westafrikanischen Staaten (ECOWAS) und die Führer innerhalb und außerhalb der Region,

insbesondere den Präsidenten der Republik Togo in seiner Eigenschaft als Vorsitzender der ECOWAS, für die entscheidende Rolle, die sie bei der Herbeiführung der nationalen Aussöhnung und der Konsolidierung des Friedens und der Sicherheit in ganz Guinea-Bissau spielen;

4. dankt denjenigen Staaten, die bereits Unterstützung für die Dislozierung der ECOMOG in Guinea-Bissau gewährt haben;
5. wiederholt seinen dringenden Aufruf an alle Staaten und regionalen Organisationen, finanzielle Beiträge an die ECOMOG zu entrichten, namentlich über den zur Unterstützung der Friedenssicherungsmaßnahmen in Guinea-Bissau eingerichteten Treuhandfonds der Vereinten Nationen, technische und logistische Unterstützung zu gewähren, um der ECOMOG bei der Wahrnehmung ihres Friedenssicherungsmandats behilflich zu sein, und zur Erleichterung der vollen Durchführung aller Bestimmungen des Abkommens von Abuja beizutragen, und bittet den Generalsekretär zu diesem Zweck, die Einberufung eines Treffens in New York unter Beteiligung der ECOWAS zu erwägen, mit dem Ziel, die Bedürfnisse der ECOMOG abzuschätzen und zu prüfen, auf welche Weise die Beiträge mobilisiert und weitergeleitet werden könnten;
6. fordert die beteiligten Parteien auf, sich rasch auf einen möglichst frühzeitigen Termin für die Abhaltung allen offenstehender, freier und fairer Wahlen zu einigen, und bittet die Vereinten Nationen und andere zu erwägen, nach Bedarf jedwede erforderliche Wahlhilfe zu gewähren;
7. unterstützt den Beschluß des Generalsekretärs, ein Büro zur Unterstützung der Friedenskonsolidierung in Guinea-Bissau (UNOGBIS) unter der Führung eines Beauftragten des Generalsekretärs einzurichten (S/1999/233), das den politischen Rahmen und die politische Führung zur Harmonisierung und Integration der Tätigkeiten des Systems der Vereinten Nationen in Guinea-Bissau während der Übergangsphase vor den allgemeinen Wahlen und den Präsidentschaftswahlen gewähren und in enger Zusammenarbeit mit den beteiligten Parteien, der ECOWAS, der ECOMOG sowie anderen nationalen und internationalen Partnern die Durchführung des Abkommens von Abuja erleichtern wird;
8. legt allen Organisationen, Programmen, Büros und Fonds des Systems der Vereinten Nationen, einschließlich der Bretton-Woods-Institutionen, sowie den anderen internationalen Partnern nahe, dem UNOGBIS und dem Beauftragten des Generalsekretärs ihre Unterstützung zu gewähren, mit dem Ziel, zusammen mit der Regierung Guinea-Bissaus ein umfassendes, abgestimmtes und koordiniertes Vorgehen bei der Friedenskonsolidierung in Guinea-Bissau einzuleiten;
9. verweist erneut auf die Notwendigkeit der gleichzeitigen Entwaffnung und Kantonierung der ehemals kriegführenden Truppen, begrüßt die von der ECOMOG in dieser Hinsicht erzielten Fortschritte und fordert die Parteien mit allem Nachdruck auf, auch weiterhin über die zu diesem Zweck eingerichtete Sonderkommission zusammenzuarbeiten, diese Aufgaben zügig abzuschließen und die notwendigen Bedingungen für die Wiedervereinigung der nationalen Streit- und Sicherheitskräfte zu schaffen;
10. unterstreicht die dringende Notwendigkeit der Minenräumung in den betroffenen Gebieten,

damit der Weg für die Rückkehr der Flüchtlinge und Vertriebenen und die Wiederaufnahme landwirtschaftlicher Tätigkeiten geebnet wird, ermutigt die ECOMOG, ihre Minenräumaktivitäten fortzusetzen, und fordert die Staaten auf, die notwendige Unterstützung bei der Minenräumung zu gewähren;

11. fordert alle Beteiligten auf, die einschlägigen Bestimmungen des Völkerrechts, einschließlich des humanitären Völkerrechts und der Menschenrechte, genauestens zu achten, dafür zu sorgen, daß die humanitären Hilfsorganisationen sicheren und ungehinderten Zugang zu den Hilfsbedürftigen erhalten, und den Schutz und die Bewegungsfreiheit des Personals der Vereinten Nationen und des internationalen humanitären Personals zu gewährleisten;
12. wiederholt seinen Appell an die betroffenen Staaten und Organisationen, humanitäre Soforthilfe für die Binnenvertriebenen und Flüchtlinge bereitzustellen;
13. begrüßt die geplante Rundtischkonferenz der Geber zugunsten Guinea-Bissaus, deren Abhaltung unter der Schirmherrschaft des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen für den 4. und 5. Mai 1999 in Genf vorgesehen ist, mit dem Ziel, Hilfe unter anderem für die Befriedigung der humanitären Bedürfnisse, die Friedenskonsolidierung und den sozioökonomischen Wiederaufbau Guinea-Bissaus zu mobilisieren;
14. ersucht den Generalsekretär, den Sicherheitsrat regelmäßig unterrichtet zu halten und ihm bis zum 30. Juni 1999 und danach alle 90 Tage einen Bericht über die Lage in Guinea-Bissau, die Tätigkeit des UNOGBIS und die Durchführung des Abkommens von Abuja, namentlich über die Erfüllung des Mandats der ECOMOG, vorzulegen;
15. beschließt, mit der Angelegenheit befaßt zu bleiben.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

## Irak-Kuwait

**SICHERHEITSRAT** – Gegenstand: Ausnahmeregelungen in bezug auf die gegen Irak verhängten wirtschaftlichen Sanktionen – Resolution 1242(1999) vom 21. Mai 1999

Der Sicherheitsrat,

- unter Hinweis auf seine früheren einschlägigen Resolutionen und insbesondere seine Resolutionen 986(1995) vom 14. April 1995, 1111(1997) vom 4. Juni 1997, 1129(1997) vom 12. September 1997, 1143(1997) vom 4. Dezember 1997, 1153(1998) vom 20. Februar 1998, 1175(1998) vom 19. Juni 1998 und 1210(1998) vom 24. November 1998,
- in der Überzeugung, daß vorübergehende Maßnahmen zur weiteren Deckung des humanitären Bedarfs des irakischen Volkes ergriffen werden müssen, bis die Erfüllung der einschlägigen Resolutionen, so auch insbesondere der Resolution 687(1991) vom 3. April 1991, durch die Regierung Iraks es dem Rat gestattet, weitere Maßnahmen in bezug auf die in Resolution 661(1990) vom 6. August 1990 genannten Verbote zu ergreifen, im Einklang mit den Bestimmungen der genannten Resolutionen,
- sowie in der Überzeugung, daß die humanitären Hilfsgüter gerecht an alle Teile der ira-

- kischen Bevölkerung im ganzen Land verteilt werden müssen,
- entschlossen, die humanitäre Lage in Irak zu verbessern,
  - in Bekräftigung des Eintretens aller Mitgliedstaaten für die Souveränität und territoriale Unversehrtheit Iraks,
  - tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,
1. beschließt, daß die Bestimmungen der Resolution 986(1995), mit Ausnahme der Ziffern 4, 11 und 12, für einen weiteren Zeitraum von 180 Tagen ab 25. Mai 1999 0.01 Uhr New Yorker Ortszeit in Kraft bleiben;
  2. beschließt ferner, daß Ziffer 2 der Resolution 1153(1998) in Kraft bleibt und auf den in Ziffer 1 genannten Zeitraum von 180 Tagen Anwendung findet;
  3. ersucht den Generalsekretär, auch weiterhin die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um die wirksame und effiziente Durchführung dieser Resolution sicherzustellen, und den Beobachtungsprozeß der Vereinten Nationen in Irak auch weiterhin nach Bedarf dahin gehend zu verbessern, daß dem Rat die erforderliche Zusicherung gegeben werden kann, daß die im Einklang mit dieser Resolution beschafften Güter gerecht verteilt werden und daß alle Güter, deren Beschaffung genehmigt wurde, einschließlich Gegenstände mit dualem Verwendungszweck und Ersatzteile, für den genehmigten Zweck verwendet werden;
  4. nimmt davon Kenntnis, daß der Ausschuß nach Resolution 661(1990) verschiedene Möglichkeiten prüft, insbesondere den gemäß dem Ersuchen in Ziffer 4 der Resolution 1210(1998) abgegebenen Vorschlag des Generalsekretärs, um die bei dem Finanzierungsprozeß auftretenden Schwierigkeiten zu lösen, auf die in dem Bericht des Generalsekretärs vom 19. November 1998 (S/1998/1100) Bezug genommen wird;
  5. beschließt ferner, 90 Tage nach Inkrafttreten von Ziffer 1 und erneut vor Ablauf des Zeitraums von 180 Tagen nach Eingang der in den Ziffern 6 und 10 genannten Berichte eine eingehende Überprüfung aller Aspekte der Durchführung dieser Resolution vorzunehmen, und bekundet seine Absicht, vor Ablauf des 180-Tage-Zeitraums gegebenenfalls die Verlängerung der Bestimmungen dieser Resolution wohlwollend zu prüfen, sofern aus den genannten Berichten hervorgeht, daß diese Bestimmungen zufriedenstellend angewandt werden;
  6. ersucht den Generalsekretär, 90 Tage nach Inkrafttreten von Ziffer 1 und erneut vor Ablauf des Zeitraums von 180 Tagen auf der Grundlage der vom Personal der Vereinten Nationen in Irak gemachten Beobachtungen sowie auf der Grundlage von Konsultationen mit der Regierung Iraks dem Rat darüber Bericht zu erstatten, ob Irak die gerechte Verteilung der im Einklang mit Ziffer 8 a) der Resolution 986(1995) finanzierten Medikamente, medizinischen Versorgungsgüter, Nahrungsmittel und Güter und Versorgungsgegenstände zur Deckung des Grundbedarfs der Zivilbevölkerung sichergestellt hat, und in seine Berichte gegebenenfalls auch Bemerkungen zu der Frage aufzunehmen, ob die Einnahmen zur Deckung des humanitären Bedarfs Iraks ausreichen und inwieweit Irak in der Lage ist, Erdöl und Erdölprodukte in ausreichender Menge auszuführen, um den in Ziffer 2 der Resolution 1153(1998) genannten Betrag zu erzielen;
  7. ersucht den Generalsekretär, dem Rat Bericht

- zu erstatten, falls Irak nicht in der Lage sein sollte, genügend Erdöl und Erdölprodukte zu exportieren, um den in Ziffer 2 vorgesehenen Gesamtbetrag zu erzielen, und nach Konsultationen mit den zuständigen Organisationen der Vereinten Nationen und den irakischen Behörden Empfehlungen für die Verwendung des voraussichtlich zur Verfügung stehenden Betrags entsprechend den in Ziffer 2 der Resolution 1153(1998) aufgestellten Prioritäten und dem in Ziffer 5 der Resolution 1175(1998) genannten Verteilungsplan abzugeben;
8. beschließt, daß die Ziffern 1, 2, 3 und 4 der Resolution 1175(1998) in Kraft bleiben und auf den in Ziffer 1 genannten neuen Zeitraum von 180 Tagen Anwendung finden;
  9. ersucht den Generalsekretär, dem Rat im Benehmen mit der Regierung Iraks spätestens am 30. Juni 1999 eine detaillierte Liste der Teile und Ausrüstungsgegenstände vorzulegen, die für die in Ziffer 1 der Resolution 1175(1998) beschriebenen Zwecke erforderlich sind;
  10. ersucht den Ausschuß nach Resolution 661(1990), dem Rat in enger Abstimmung mit dem Generalsekretär 90 Tage nach Inkrafttreten von Ziffer 1 und erneut vor Ablauf des 180-Tage-Zeitraums über die Durchführung der Regelungen in den Ziffern 1, 2, 6, 8, 9 und 10 der Resolution 986(1995) Bericht zu erstatten;
  11. fordert alle Staaten und insbesondere die Regierung Iraks nachdrücklich auf, bei der wirksamen Durchführung dieser Resolution voll zu kooperieren;
  12. ruft alle Staaten auf, auch weiterhin zu kooperieren, indem sie Anträge rechtzeitig vorlegen, Ausfuhrgenehmigungen rasch ausstellen, den Transit der von dem Ausschuß nach Resolution 661(1990) genehmigten humanitären Hilfsgüter erleichtern und alle anderen innerhalb ihrer Zuständigkeit liegenden geeigneten Maßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, daß die dringend benötigten humanitären Hilfsgüter die Bevölkerung Iraks so rasch wie möglich erreichen;
  13. unterstreicht die Notwendigkeit sicherzustellen, daß die Sicherheit aller Personen, die an der Durchführung dieser Resolution in Irak unmittelbar beteiligt sind, auch weiterhin geachtet wird;
  14. beschließt, diese Regelungen, insbesondere auch die in Ziffer 2 genannten, fortlaufend zu überprüfen, um den ununterbrochenen Fluß humanitärer Hilfsgüter nach Irak sicherzustellen, und bekundet seine Bereitschaft, die einschlägigen Empfehlungen in dem Bericht der zur Prüfung humanitärer Fragen eingerichteten Gruppe (S/1999/356, Anlage II) im Hinblick auf den in Ziffer 1 genannten Zeitraum von 180 Tagen entsprechend zu prüfen;
  15. beschließt, mit der Angelegenheit befaßt zu bleiben.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

## Libyen

**SICHERHEITSRAT** – Erklärung des Präsidenten vom 8. April 1999 (UN-Dok. S/PRST/1999/10)

Auf der 3992. Sitzung des Sicherheitsrats am 8. April 1999 gab der Präsident des Sicherheitsrats im Zusammenhang mit der Behandlung des Punktes ›Schreiben Frankreichs, des Vereinigten Kö-

nigreichs Großbritannien und Nordirland und der Vereinigten Staaten von Amerika, datiert vom 20. und 23. Dezember 1991 (S/23306, S/23308, S/23309 und S/23317)‹ durch den Rat im Namen des Rates die folgende Erklärung ab:

»Der Sicherheitsrat verweist auf seine Resolutionen 731(1992) vom 21. Januar 1992, 748(1992) vom 31. März 1992, 883(1993) vom 11. November 1993 und 1192(1998) vom 27. August 1998.

Der Sicherheitsrat begrüßt das Schreiben des Generalsekretärs vom 5. April 1999 an den Präsidenten des Sicherheitsrats (S/1999/378), in dem dieser berichtet, daß die beiden Personen, die des Bombenattentats auf den Pan-Am-Flug 103 beschuldigt werden, zum Zweck der Abhaltung des Verfahrens vor dem in Ziffer 2 der Resolution 1192(1998) beschriebenen Gericht in den Niederlanden eingetroffen sind und daß, was das Bombenattentat auf den Flug UTA 772 betrifft, die französischen Behörden dem Generalsekretär mitgeteilt haben, er könne bei seiner Berichterstattung an den Rat nach Ziffer 8 der Resolution 1192(1998) des Sicherheitsrats angeben, daß die in Resolution 1192(1998) gestellten Bedingungen nunmehr erfüllt sind, wobei die sonstigen Forderungen im Zusammenhang mit dem Bombenattentat auf den Pan-Am-Flug 103 unberührt bleiben.

Der Sicherheitsrat spricht dem Generalsekretär, den Regierungen der Republik Südafrika und des Königreichs Saudi-Arabien sowie anderen Ländern seinen tiefempfundenen Dank für ihren Einsatz zugunsten eines zufriedenstellenden Ausgangs betreffend den Pan-Am-Flug 103 aus.

Der Sicherheitsrat nimmt ferner Kenntnis von der Rolle, die die Liga der Arabischen Staaten, die Organisation der Islamischen Konferenz, die Organisation der Afrikanischen Einheit und die Bewegung der nichtgebundenen Länder in dieser Hinsicht gespielt haben.

Der Sicherheitsrat stellt fest, daß mit dem Schreiben des Generalsekretärs vom 5. April 1999 die in Ziffer 8 der Resolution 1192(1998) gestellten Bedingungen für die sofortige Aussetzung der in den Resolutionen 748(1992) und 883(1993) vorgesehenen Maßnahmen nunmehr erfüllt sind. In diesem Zusammenhang weist der Rat darauf hin, daß die in den Resolutionen 748(1992) und 883(1993) vorgesehenen Maßnahmen im Einklang mit Resolution 1192(1998) sofort nach Eingang des Schreibens des Generalsekretärs am 5. April 1999 um 14.00 Uhr New Yorker Ortszeit ausgesetzt wurden. Diese Entwicklung wurde sofort in einer im Anschluß an Plenarkonsultationen abgegebenen Presseerklärung des Präsidenten des Sicherheitsrats am 5. April 1999 (Pressemitteilung SC/6662) bestätigt.

Der Sicherheitsrat bleibt mit der Angelegenheit befaßt.«

## Ostafrikanisches Zwischenseengebiet

**SICHERHEITSRAT** – Gegenstand: Der Friedensprozeß in der Demokratischen Republik Kongo. – Resolution 1234(1999) vom 9. April 1999

Der Sicherheitsrat,

- unter Hinweis auf die Erklärungen seines Präsidenten vom 31. August 1998 (S/PRST/1998/26) und vom 11. Dezember 1998 (S/PRST/1998/36),

- mit dem Ausdruck seiner Besorgnis über die weitere Verschlechterung der Lage in der Demokratischen Republik Kongo und über das Andauern der Feindseligkeiten,
  - mit dem Ausdruck seines nachdrücklichen Eintretens für die Erhaltung der nationalen Souveränität, der territorialen Unversehrtheit und der politischen Unabhängigkeit der Demokratischen Republik Kongo und aller anderen Staaten in der Region,
  - unter Hinweis darauf, daß die Versammlung der Staats- und Regierungschefs der Organisation der Afrikanischen Einheit auf ihrer vom 17. bis 21. Juli 1964 in Kairo abgehaltenen ersten ordentlichen Tagung in ihrer Resolution AHG 16(1) den Grundsatz der Unverletzlichkeit der Staatsgrenzen der afrikanischen Staaten verabschiedet hat, wie in Absatz 2 des am 17. August 1998 herausgegebenen Kommuniqués des Zentralorgans des OAU-Mechanismus für die Verhütung, Bewältigung und Beilegung von Konflikten (S/1998/774, Anlage) festgestellt wird,
  - besorgt über Berichte, wonach regierungsfeindliche Kräfte im östlichen Teil der Demokratischen Republik Kongo Maßnahmen ergriffen haben, die die nationale Souveränität und die territoriale Unversehrtheit des Landes verletzen,
  - mit dem Ausdruck seiner Besorgnis über alle Verletzungen der Menschenrechte und des humanitären Völkerrechts im Hoheitsgebiet der Demokratischen Republik Kongo, namentlich die von allen Konfliktparteien begangenen Akte ethnischen Hasses und ethnisch motivierter Gewalttaten und die Aufstachelung dazu,
  - tief besorgt über die illegalen Ströme von Waffen und Wehrmaterial im ostafrikanischen Zwischenseengebiet,
  - unter Hinweis auf das naturgegebene Recht zur individuellen oder kollektiven Selbstverteidigung nach Artikel 51 der Charta der Vereinten Nationen,
  - mit Genugtuung darüber, daß der Generalsekretär seinen Sonderabgesandten für den Friedensprozeß in der Demokratischen Republik Kongo ernannt hat,
  - betonend, daß der derzeitige Konflikt in der Demokratischen Republik Kongo eine Bedrohung des Friedens, der Sicherheit und der Stabilität in der Region darstellt,
1. bekräftigt die Verpflichtung aller Staaten, die territoriale Unversehrtheit, die politische Unabhängigkeit und die nationale Souveränität der Demokratischen Republik Kongo und der anderen Staaten in der Region zu achten, namentlich die Verpflichtung, die gegen die territoriale Unversehrtheit oder die politische Unabhängigkeit eines Staates gerichtete oder sonst mit den Zielen der Vereinten Nationen unvereinbare Androhung oder Anwendung von Gewalt zu unterlassen, und bekräftigt ferner, daß alle Staaten im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen jegliche Einmischung in die inneren Angelegenheiten anderer Staaten zu unterlassen haben;
  2. mißbilligt die noch immer andauernden Kampfhandlungen und die Anwesenheit ausländischer Truppen in der Demokratischen Republik Kongo in einer Form, die mit den Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen nicht vereinbar ist, und fordert die betreffenden Staaten auf, die Anwesenheit dieser nicht ins Land gerufenen Truppen zu beenden und sofortige Maßnahmen zu diesem Zweck zu ergreifen;
  3. verlangt die sofortige Einstellung der Feindseligkeiten;
  4. fordert die sofortige Unterzeichnung einer Waffenruhevereinbarung, die den geordneten Abzug aller ausländischen Truppen, die Wiederherstellung der Autorität der Regierung der Demokratischen Republik Kongo im gesamten Hoheitsgebiet und die Entwaffnung der nicht-staatlichen bewaffneten Gruppen in der Demokratischen Republik Kongo ermöglicht, und betont im Hinblick auf eine dauerhafte friedliche Regelung, daß sich alle Kongolesen an einem alle Seiten einschließenden Prozeß des politischen Dialogs beteiligen müssen, der die Herbeiführung der nationalen Aussöhnung und die baldige Abhaltung demokratischer, freier und fairer Wahlen zum Ziel hat, und daß Vorkehrungen für die Sicherheit entlang der maßgeblichen internationalen Grenzen der Demokratischen Republik Kongo getroffen werden müssen;
  5. begrüßt die Absicht der Regierung der Demokratischen Republik Kongo, im Vorfeld der Wahlen eine alle Seiten einschließende landesweite Debatte abzuhalten, und setzt sich für weitere Fortschritte auf diesem Gebiet ein;
  6. fordert alle Konfliktparteien in der Demokratischen Republik Kongo auf, die Menschenrechte zu schützen und das humanitäre Völkerrecht zu achten, insbesondere, soweit auf sie anwendbar, die Genfer Abkommen von 1949 und deren Zusatzprotokolle von 1977 sowie die Konvention von 1948 über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes;
  7. verurteilt alle im Hoheitsgebiet der Demokratischen Republik Kongo verübten Massaker und fordert eine internationale Untersuchung aller dieser Vorfälle, einschließlich derjenigen in der Provinz Südkivu und der anderen Greuelaten, die in dem gemäß Resolution 1999/61 der fünfundfünfzigsten Tagung der Menschenrechtskommission vorgelegten Bericht des Sonderberichterstatters über die Menschenrechtssituation in der Demokratischen Republik Kongo (E/CN.4/1999/31) genannt werden, mit dem Ziel, die Verantwortlichen vor Gericht zu bringen;
  8. verurteilt die fortdauernden Aktivitäten aller bewaffneten Gruppen, namentlich der ehemaligen Rwandischen Streitkräfte, der Interahamwe und anderer in der Demokratischen Republik Kongo, und die Unterstützung, die diese Gruppen nach wie vor erhalten;
  9. fordert den sicheren und ungehinderten Zugang für die Gewährung humanitärer Hilfe an alle Hilfsbedürftigen in der Demokratischen Republik Kongo und fordert alle Konfliktparteien nachdrücklich auf, die Sicherheit des Personals der Vereinten Nationen und der humanitären Hilfsorganisationen zu garantieren;
  10. begrüßt es, daß sich die Konfliktparteien in der Demokratischen Republik Kongo zu einer Einstellung der Kampfhandlungen verpflichtet haben, um die Durchführung einer Impfkation zu ermöglichen, und fordert alle Konfliktparteien nachdrücklich auf, konkrete Maßnahmen für einen besseren Schutz der dem bewaffneten Konflikt in der Demokratischen Republik Kongo ausgesetzten Kinder zu ergreifen;
  11. bekundet seine Unterstützung für den regionalen Vermittlungsprozeß, den die OAU und die Entwicklungsgemeinschaft des Südlichen Afrika durchführen, um eine friedliche Beilegung des Konflikts in der Demokratischen Republik Kongo herbeizuführen, und fordert die internationale Gemeinschaft auf, diese Anstrengungen auch weiterhin zu unterstützen;
  12. fordert alle Konfliktparteien nachdrücklich auf, im Wege des regionalen Vermittlungsprozesses auch weiterhin konstruktiv auf die Unterzeichnung einer Waffenruhevereinbarung und die Beilegung des Konflikts in der Demokratischen Republik Kongo hinzuarbeiten, und fordert alle Staaten in der Region auf, die für eine rasche und friedliche Lösung der Krise notwendigen Bedingungen zu schaffen und von allen Handlungen Abstand zu nehmen, die die Situation weiter verschärfen könnten;
  13. bekundet dem Sonderabgesandten des Generalsekretärs für den Friedensprozeß in der Demokratischen Republik Kongo seine Unterstützung, fordert alle Konfliktparteien auf, mit ihm bei seinem Auftrag zur Unterstützung der regionalen Vermittlungsbemühungen und der nationalen Aussöhnung, wie in seinem Mandat (S/1999/379) festgelegt, voll zusammenzuarbeiten, und fordert die Mitgliedstaaten und die Organisationen nachdrücklich auf, Ersuchen des Sonderabgesandten um Unterstützung bereitwillig zu entsprechen;
  14. bekräftigt, wie wichtig die Abhaltung einer internationalen Konferenz über Frieden, Sicherheit und Stabilität im ostafrikanischen Zwischenseengebiet ist, zu gegebener Zeit und unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen und der Organisation der Afrikanischen Einheit sowie unter Beteiligung aller Regierungen der Region und aller sonstigen betroffenen Parteien;
  15. bekräftigt seine Bereitschaft, die aktive Beteiligung der Vereinten Nationen, in Abstimmung mit der Organisation der Afrikanischen Einheit, zu erwägen, namentlich durch die Ergreifung konkreter, nachhaltiger und wirksamer Maßnahmen, um bei der Umsetzung einer wirksamen Waffenruhevereinbarung und bei einem einvernehmlichen Prozeß zur politischen Regelung des Konflikts behilflich zu sein;
  16. ersucht den Generalsekretär der Vereinten Nationen, eng mit dem Generalsekretär der Organisation der Afrikanischen Einheit zusammenzuarbeiten, um eine friedliche Lösung des Konflikts zu fördern, Empfehlungen zu der möglichen Rolle der Vereinten Nationen in diesem Zusammenhang abzugeben und den Rat über die Entwicklungen unterrichtet zu halten;
  17. beschließt, mit der Angelegenheit aktiv befaßt zu bleiben.
- Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.
- SICHERHEITSRAT** – Erklärung des Präsidenten vom 24. Juni 1999 (UN-Dok. S/PRST/1999/17)
- Auf der 4015. Sitzung des Sicherheitsrats am 24. Juni 1999 gab der Präsident des Sicherheitsrats im Zusammenhang mit der Behandlung des Punktes »Die Situation betreffend die Demokratische Republik Kongo« durch den Rat im Namen des Rates die folgende Erklärung ab:
- »Der Sicherheitsrat verweist auf die Erklärungen seines Präsidenten vom 31. August 1998 (S/PRST/1998/26) und vom 11. Dezember 1998 (S/PRST/1998/36). Er bekräftigt seine Resolution 1234

(1999) vom 9. April 1999 (S/RES/1234(1999)) über die Situation in der Demokratischen Republik Kongo und fordert alle Parteien auf, diese Resolution einzuhalten. Er verleiht seiner nach wie vor bestehenden Besorgnis über das Fortdauern des Konflikts in der Demokratischen Republik Kongo Ausdruck.

Der Sicherheitsrat bekräftigt sein Eintreten für die Erhaltung der nationalen Einheit, der Souveränität, der territorialen Unversehrtheit und der politischen Unabhängigkeit der Demokratischen Republik Kongo und aller anderen Staaten in der Region. Er bekräftigt ferner seine Unterstützung für den regionalen Vermittlungsprozeß, der unter der Ägide des Präsidenten der Republik Sambia im Namen der Entwicklungsgemeinschaft des Südlichen Afrika in Zusammenarbeit mit der Organisation der Afrikanischen Einheit (OAU) und mit Unterstützung der Vereinten Nationen stattfindet mit dem Ziel, eine friedliche Regelung des Konflikts in der Demokratischen Republik Kongo zu finden.

Der Sicherheitsrat nimmt Kenntnis von den konstruktiven Anstrengungen zur Förderung einer friedlichen Regelung des Konflikts, die im Rahmen des genannten regionalen Vermittlungsprozesses unternommen werden, darunter auch das Treffen von Sirte und die dort unterzeichnete Vereinbarung vom 18. April 1999. Er fordert alle Parteien auf, ihr Eintreten für den Friedensprozeß unter Beweis zu stellen und in einem konstruktiven und flexiblen Geist an dem für den 26. Juni 1999 in Lusaka anberaumten Gipfeltreffen teilzunehmen. In diesem Zusammenhang fordert der Rat die Parteien auf, sofort eine Waffenruhevereinbarung samt den entsprechenden Durchführungsmodalitäten und -mechanismen zu unterzeichnen.

Der Sicherheitsrat bekräftigt seine Bereitschaft, die aktive Beteiligung der Vereinten Nationen, in Abstimmung mit der OAU, zu erwägen, namentlich durch die Ergreifung konkreter, nachhaltiger und wirksamer Maßnahmen, um bei der Umsetzung einer wirksamen Waffenruhevereinbarung und bei einem einvernehmlichen Prozeß zur politischen Regelung des Konflikts behilflich zu sein.

Der Sicherheitsrat betont, daß eine friedliche Regelung des Konflikts in der Demokratischen Republik Kongo erforderlich ist, damit der wirtschaftliche Wiederaufbau des Landes vonstatten gehen kann und die Entwicklung und die nationale Aus-söhnung gefördert werden.

Der Sicherheitsrat betont die Notwendigkeit eines kontinuierlichen Prozesses echter nationaler Aus-söhnung und Demokratisierung in allen Staaten des ostafrikanischen Zwischenseengebiets. Er erklärt erneut, wie wichtig es ist, daß zu gegebener Zeit eine internationale Konferenz über Sicherheit, Stabilität und Entwicklung im ostafrikanischen Zwischenseengebiet abgehalten wird, und ermutigt die internationale Gemeinschaft, eine solche Konferenz zu erleichtern.

Der Sicherheitsrat spricht dem Generalsekretär und seinem Sonderabgesandten für den Friedensprozeß in der Demokratischen Republik Kongo seine Anerkennung und volle Unterstützung für ihre Anstrengungen aus.

Der Sicherheitsrat wird mit der Angelegenheit aktiv befaßt bleiben.◀

## Osttimor

**SICHERHEITSRAT** – Gegenstand: Vorbereitung einer Volksbefragung in Osttimor. – Resolution 1236(1999) vom 7. Mai 1999

Der Sicherheitsrat,

- unter Hinweis auf seine früheren Resolutionen über die Situation in Osttimor, sowie unter Hinweis auf die Resolutionen der Generalversammlung 1514(XV), 1541(XV) und 2625 (XXV) sowie die Resolutionen der Generalversammlung zur Osttimor-Frage, insbesondere die Resolution 37/30,
- eingedenk der anhaltenden Anstrengungen, die die Regierungen Indonesiens und Portugals seit Juli 1983 unter Inanspruchnahme der Guten Dienste des Generalsekretärs unternommen, um eine gerechte, umfassende und international annehmbare Lösung für die Osttimor-Frage zu finden,
- mit Genugtuung über die Fortschritte, die bei der unter der Schirmherrschaft des Generalsekretärs der Vereinten Nationen geführten letzten Gesprächsrunde zwischen den Regierungen Portugals und Indonesiens erzielt wurden, die zum Abschluß einer Reihe von Abkommen am 5. Mai 1999 in New York geführt hat,
- mit Lob insbesondere für die Anstrengungen, die der Persönliche Beauftragte des Generalsekretärs in dieser Hinsicht unternommen hat,
- Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs (S/1999/513),
- Kenntnis nehmend von den Besorgnissen, die in dem Bericht des Generalsekretärs in bezug auf die Sicherheitslage in Osttimor zum Ausdruck gebracht werden,
- 1. begrüßt den am 5. Mai 1999 erfolgten Abschluß des Abkommens zwischen Indonesien und Portugal über die Osttimor-Frage (im folgenden als »Allgemeines Abkommen« bezeichnet) (S/1999/513, Anlage I);
- 2. begrüßt außerdem den am selben Tag erfolgten Abschluß der Abkommen zwischen den Vereinten Nationen und den Regierungen Indonesiens und Portugals betreffend Sicherheitsregelungen (S/1999/513, Anlage III) sowie die Modalitäten für die Befragung des Volkes von Osttimor im Wege einer direkten Abstimmung (S/1999/513, Anlage II);
- 3. begrüßt ferner die Absicht des Generalsekretärs, so bald wie möglich eine Präsenz der Vereinten Nationen in Osttimor einzurichten, mit dem Ziel, bei der Umsetzung dieser Abkommen behilflich zu sein, insbesondere durch
  - a) die im Einklang mit dem Allgemeinen Abkommen für den 8. August 1999 vorgesehene Abhaltung einer Befragung des Volkes von Osttimor über die Annahme oder die Ablehnung eines Verfassungsrahmens für die Autonomie Osttimors;
  - b) die Bereitstellung einer Anzahl von Zivilpolizisten, die die indonesische Polizei bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben in Osttimor beraten und zum Zeitpunkt der Volksbefragung den Transport der Stimmzettel und der Urnen zu und von den Abstimmungslokalen überwachen sollen;
- 4. unterstreicht die Wichtigkeit der in dem Allgemeinen Abkommen enthaltenen Ersuchen an den Generalsekretär, dem Sicherheitsrat und der Generalversammlung sowie den Regierungen Indonesiens und Portugals und dem Volk von Osttimor über das Ergebnis der Volksbefragung Bericht zu erstatten und während der Übergangszeit vom Abschluß der Volksbefragung bis zum Beginn der Verwirklichung einer der beiden Optionen, nämlich der Autonomie innerhalb Indonesiens oder des Übergangs zur Unabhängigkeit, eine angemessene Präsenz der Vereinten Nationen in Osttimor aufrechtzuerhalten;

- 5. betont außerdem, daß die Regierung Indonesiens dafür verantwortlich ist, in Osttimor Frieden und Sicherheit zu wahren, um sicherzustellen, daß die Befragung fair und friedlich und in einer von Einschüchterungen, Gewalttätigkeiten oder Einmischungen irgendeiner Seite freien Atmosphäre durchgeführt wird, und die Sicherheit des Personals und der Beobachter der Vereinten Nationen und anderer internationaler Organisationen in Osttimor zu gewährleisten;
- 6. betont ferner, wie wichtig die Unterstützung der Regierung Indonesiens dabei ist sicherzustellen, daß die Vereinten Nationen alle Aufgaben durchführen können, die ihnen zur Umsetzung der Abkommen übertragen worden sind;
- 7. begrüßt die Einrichtung eines Treuhandfonds durch den Generalsekretär, um es den Mitgliedstaaten zu ermöglichen, freiwillige Beiträge zur Unterstützung der Finanzierung der Präsenz der Vereinten Nationen in Osttimor zu entrichten, und fordert alle Mitgliedstaaten, die dazu in der Lage sind, nachdrücklich auf, unverzüglich Beiträge zur Verfügung zu stellen;
- 8. ersucht den Generalsekretär, den Sicherheitsrat über die Situation in Osttimor genau unterrichtet zu halten, ihm so bald wie möglich, in jedem Fall jedoch spätestens bis zum 24. Mai 1999, über die Durchführung dieser Resolution und der in den Ziffern 1 und 2 genannten Abkommen Bericht zu erstatten, unter anderem unter genauer Beschreibung der einzelnen Modalitäten des Befragungsprozesses, dem Rat detaillierte Empfehlungen zu unterbreiten, damit er einen Beschluß über das Mandat, die Personalstärke, die Struktur und den Haushalt der Mission der Vereinten Nationen, einschließlich der in Ziffer 3 vorgesehenen Zivilpolizisten, fassen kann, und dem Rat danach alle vierzehn Tage Bericht zu erstatten;
- 9. bekundet seine Absicht, auf der Grundlage des in Ziffer 8 genannten Berichts umgehend einen Beschluß über die Einrichtung einer Mission der Vereinten Nationen zu fassen;
- 10. ersucht den Generalsekretär, den Rat vor Beginn der Registrierung der Abstimmungsberechtigten darüber zu unterrichten, ob auf der Grundlage der objektiven Bewertung der Mission der Vereinten Nationen die erforderlichen Sicherheitsbedingungen für die friedliche Abwicklung des Befragungsprozesses gegeben sind;
- 11. beschließt, mit der Angelegenheit befaßt zu bleiben.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

**SICHERHEITSRAT** – Gegenstand: Einrichtung der Mission der Vereinten Nationen in Osttimor (UNAMET). – Resolution 1246(1999) vom 11. Juni 1999

Der Sicherheitsrat,

- unter Hinweis auf seine früheren Resolutionen betreffend die Situation in Osttimor, insbesondere die Resolution 1236(1999) vom 7. Mai 1999,
- unter Hinweis auf das Abkommen vom 5. Mai 1999 zwischen Indonesien und Portugal über die Osttimor-Frage (im folgenden als »Allgemeines Abkommen« bezeichnet) sowie auf die am selben Tag geschlossenen Abkommen zwischen den Vereinten Nationen und den Regie-

- rungen Indonesiens beziehungsweise Portugals betreffend die Modalitäten für die Befragung des Volkes von Osttimor im Wege einer direkten Abstimmung sowie betreffend Sicherheitsregelungen (im folgenden als ›Sicherheitsabkommen‹ bezeichnet) (S/1999/513, Anlagen I-III),
- mit Genugtuung über den Bericht des Generalsekretärs vom 22. Mai 1999 über die Osttimor-Frage (S/1999/595),
  - mit Besorgnis davon Kenntnis nehmend, daß der Generalsekretär die Sicherheitslage in Osttimor in diesem Bericht als nach wie vor »äußerst gespannt und instabil« bewertet hat,
  - Kenntnis nehmend von der dringenden Notwendigkeit der Aussöhnung zwischen den verschiedenen rivalisierenden Gruppen in Osttimor,
  - mit Genugtuung über die fruchtbare Zusammenarbeit der Regierung Indonesiens und der örtlichen Behörden in Osttimor mit den Vereinten Nationen,
  - Kenntnis nehmend von dem Schreiben des Ständigen Vertreters Portugals bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 7. Juni 1999 (S/1999/652),
  - mit Genugtuung über den Abschluß der Konsultationen zwischen der Regierung Indonesiens und den Vereinten Nationen über die Dislozierung militärischer Verbindungsoffiziere im Rahmen der mit dieser Resolution eingereichten Mission,
  - eingedenk der anhaltenden Anstrengungen, die die Regierungen Indonesiens und Portugals seit Juli 1983 unter Inanspruchnahme der Guten Dienste des Generalsekretärs unternehmen, um eine gerechte, umfassende und international annehmbare Lösung für die Osttimor-Frage zu finden,
  - mit Genugtuung über die Ernennung des Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für die Volksbefragung in Osttimor sowie in Bekräftigung seiner Unterstützung für die Anstrengungen des Persönlichen Beauftragten des Generalsekretärs für Osttimor,
1. beschließt, die Mission der Vereinten Nationen in Osttimor (UNAMET) bis zum 31. August 1999 einzurichten mit dem Auftrag, eine für den 8. August 1999 angesetzte Volksbefragung auf der Grundlage einer direkten, geheimen und allgemeinen Abstimmung zu organisieren und durchzuführen, mit der festgestellt werden soll, ob das Volk von Osttimor den vorgeschlagenen Verfassungsrahmen akzeptiert, der eine Sonderautonomie Osttimors innerhalb der unitarischen Republik Indonesien vorsieht, oder ob es die vorgeschlagene Sonderautonomie für Osttimor ablehnt, was zur Abtrennung Osttimors von Indonesien führen würde, im Einklang mit dem Allgemeinen Abkommen, und den Generalsekretär in die Lage zu versetzen, seine Aufgaben nach Absatz 3 des Sicherheitsabkommens wahrzunehmen;
  2. genehmigt bis zum 31. August 1999 die Dislozierung von bis zu 280 Zivilpolizisten im Rahmen der UNAMET, die die indonesische Polizei bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben beraten und zum Zeitpunkt der Volksbefragung den Transport der Stimmzettel und der Urnen zu und von den Abstimmungslokalen überwachen sollen;
  3. genehmigt bis zum 31. August 1999 die Dislozierung von 50 militärischen Verbindungsoffizieren im Rahmen der UNAMET, die den Kontakt zu den indonesischen Streitkräften wahren

- sollen, um dem Generalsekretär die Wahrnehmung seiner Aufgaben nach dem Allgemeinen Abkommen und dem Sicherheitsabkommen zu gestatten;
4. macht sich den Vorschlag des Generalsekretärs zu eigen, wonach die UNAMET außerdem folgende Anteile umfassen soll:
    - a) einen politischen Anteil mit der Aufgabe, die Fairneß des politischen Umfelds zu überwachen, die freie Betätigung aller politischen und sonstigen nichtstaatlichen Organisationen zu gewährleisten und alle Angelegenheiten mit politischen Auswirkungen zu überwachen und den Sonderbeauftragten darin zu beraten;
    - b) einen Wahlanteil, der für alle Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Registrierung und der Abstimmung zuständig ist;
    - c) einen Informationsanteil, der dafür zuständig ist, dem Volk von Osttimor objektiv und unparteiisch, unbeschadet jeglichen Standpunkts oder Ergebnisses, die Bedingungen des Allgemeinen Abkommens und den vorgeschlagenen Autonomierahmen zu erklären, über den Prozeß und das Verfahren der Abstimmung zu informieren und die Auswirkungen einer Abstimmung für oder gegen den Vorschlag zu erläutern;
  5. nimmt Kenntnis von der Absicht der Regierungen Indonesiens und Portugals, eine gleiche Zahl von Vertretern zur Überwachung jeder operativen Phase des Volksbefragungsprozesses sowohl innerhalb als auch außerhalb Osttimors zu entsenden;
  6. begrüßt die Absicht des Generalsekretärs, mit der Regierung Indonesiens so bald wie möglich ein Abkommen über die Rechtsstellung der Mission zu schließen, und fordert nachdrücklich zu einem baldigen Abschluß der Verhandlungen auf, damit die UNAMET vollständig und rechtzeitig disloziert werden kann;
  7. fordert alle Parteien auf, mit der UNAMET bei der Durchführung ihres Auftrags zusammenzuarbeiten und die Sicherheit und Bewegungsfreiheit ihres Personals bei der Durchführung dieses Auftrags in allen Gebieten Osttimors zu gewährleisten;
  8. billigt die Modalitäten für die Durchführung des für den 8. August 1999 angesetzten Volksbefragungsprozesses, die in den Ziffern 15 bis 18 des Berichts des Generalsekretärs vom 22. Mai 1999 dargelegt sind;
  9. betont abermals, daß die Regierung Indonesiens dafür verantwortlich ist, in Osttimor Frieden und Sicherheit zu wahren, insbesondere angesichts der in dem Bericht des Generalsekretärs beschriebenen gegenwärtigen Sicherheitslage, um sicherzustellen, daß die Volksbefragung fair und friedlich und in einer von Einschüchterung, Gewalttätigkeit oder Einmischung irgendeiner Seite freien Atmosphäre durchgeführt wird, und die Sicherheit des Personals der Vereinten Nationen und der sonstigen Mitarbeiter internationaler Organisationen und internationalen Beobachter in Osttimor zu gewährleisten;
  10. begrüßt in dieser Hinsicht den Beschluß der Regierung Indonesiens, einen Ministerstab zur Überwachung und Gewährleistung der Sicherheit der Volksbefragung gemäß Artikel 3 des Allgemeinen Abkommens und Absatz 1 des Sicherheitsabkommens einzurichten;
  11. verurteilt alle Gewalthandlungen, gleichviel von welcher Seite sie begangen werden, und fordert, daß solche Handlungen aufhören und alle bewaffneten Gruppen in Osttimor die Waf-

- fen niederlegen, daß alle notwendigen Schritte zur Verwirklichung der Abrüstung unternommen und weitere Maßnahmen ergriffen werden, um ein sicheres, von Gewalt oder anderen Formen der Einschüchterung freies Umfeld zu schaffen, das eine notwendige Voraussetzung für die Abhaltung einer freien und fairen Abstimmung in Osttimor ist;
12. ersucht alle Parteien sicherzustellen, daß die Bedingungen für die umfassende Durchführung der Volksbefragung unter voller Beteiligung des Volkes von Osttimor geschaffen werden;
  13. fordert nachdrücklich dazu auf, alles zu tun, damit die Kommission für Frieden und Stabilität ihre Tätigkeit aufnehmen kann, und betont insbesondere die Notwendigkeit, daß die indonesischen Behörden den Mitgliedern der Kommission in Zusammenarbeit mit der UNAMET Sicherheit und persönlichen Schutz gewähren;
  14. ersucht den Generalsekretär erneut, den Sicherheitsrat über die Situation genau unterrichtet zu halten und ihm auch weiterhin alle vierzehn Tage über die Durchführung seiner Resolutionen und der Dreiseitigen Abkommen sowie über die Sicherheitslage in Osttimor Bericht zu erstatten;
  15. beschließt, mit der Angelegenheit befaßt zu bleiben.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

## Rwanda

**SICHERHEITSRAT** – Gegenstand: Arbeit des Internationalen Gerichts für Rwanda. – Resolution 1241(1999) vom 19. Mai 1999

Der Sicherheitsrat,

- Kenntnis nehmend von dem Schreiben des Generalsekretärs an den Präsidenten des Rates vom 17. Mai 1999, dem das an den Generalsekretär gerichtete Schreiben des Präsidenten des Internationalen Gerichts für Rwanda vom 14. Mai 1999 (S/1999/566) beigefügt ist,
- > macht sich die Empfehlung des Generalsekretärs zu eigen, wonach der Richter Aspegren nach seiner Ablösung als Mitglied des Gerichts die Fälle Rutaganda und Musema erledigen soll, mit denen er vor Ablauf seiner Amtszeit befaßt war; und nimmt Kenntnis von der Absicht des Gerichts, diese Fälle möglichst vor dem 31. Dezember 2000 abzuschließen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

## Somalia

**SICHERHEITSRAT** – Erklärung des Präsidenten vom 27. Mai 1999 (UN-Dok. S/PRST/1999/16)

Auf der 4010. Sitzung des Sicherheitsrats am 27. Mai 1999 gab der Präsident des Sicherheitsrats im Zusammenhang mit der Behandlung des Punktes ›Die Situation in Somalia‹ durch den Rat im Namen des Rates die folgende Erklärung ab:

»Der Sicherheitsrat bekundet seine Beunruhigung über die ernsthafte Verschlechterung der politi-



schen, militärischen und humanitären Lage in Somalia und ist besorgt angesichts der Berichte über eine zunehmende Einmischung von außen in Somalia.

Der Sicherheitsrat bekräftigt sein Eintreten für eine umfassende und dauerhafte Regelung der Situation in Somalia unter Achtung der Souveränität, der territorialen Unversehrtheit und der politischen Unabhängigkeit und Einheit Somalias im Einklang mit den Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen. Er wiederholt, daß es voll und ganz dem Volk Somalias obliegt, die nationale Aussöhnung herbeizuführen und den Frieden wiederherzustellen.

Der Sicherheitsrat bekundet seine Unterstützung für die Tätigkeit des Ständigen Ausschusses für Somalia und fordert alle somalischen Bürgerkriegsparteien auf, sämtliche Feindseligkeiten sofort einzustellen und bei den auf regionaler und anderer Ebene unternommenen Anstrengungen zur Herbeiführung von Frieden und Aussöhnung zu kooperieren.

Der Sicherheitsrat ist tief besorgt über die jüngsten Berichte, wonach unter Verstoß gegen das mit Resolution 733(1992) vom 23. Januar 1992 verhängte Waffenembargo unerlaubt Waffen und militärisches Gerät nach Somalia geliefert wurden, was die Krise in Somalia verschärfen und den Frieden und die Sicherheit der Region insgesamt gefährden könnte.

Der Sicherheitsrat fordert alle Staaten erneut auf, das Waffenembargo einzuhalten und von allen Handlungen Abstand zu nehmen, die die Situation in Somalia verschärfen könnten. Er ersucht ferner diejenigen Mitgliedsstaaten, denen Informationen über Verstöße gegen die Bestimmungen der Resolution 733(1992) vorliegen, diese Informationen dem Ausschuss nach Resolution 751 (1992) vom 24. April 1992 zur Verfügung zu stellen.

Der Sicherheitsrat verleiht seiner tiefen Besorgnis über die humanitären Auswirkungen dieser lang andauernden Krise Ausdruck und verurteilt insbesondere Angriffe oder Gewalthandlungen gegen Zivilpersonen, namentlich Frauen, Kinder und andere schutzbedürftige Gruppen, darunter auch Binnenvertriebene. Er verurteilt außerdem die Angriffe, die unter Verstoß gegen die Regeln des Völkerrechts auf Mitarbeiter humanitärer Hilfsorganisationen verübt werden.

Der Sicherheitsrat fordert die somalischen Bürgerkriegsparteien auf, ausgehend von den Grundsätzen der Neutralität und der Nichtdiskriminierung mit den Organisationen der Vereinten Nationen und den anderen Organisationen, die humanitäre Aufgaben wahrnehmen, zusammenzuarbeiten. Der Rat fordert alle Parteien nachdrücklich auf, die Sicherheit und Bewegungsfreiheit des humanitären Personals zu garantieren und den ungehinderten Zugang zu den Hilfsbedürftigen sicherzustellen. In dieser Hinsicht würdigt er außerdem die Koordinierung aller Anstrengungen, die die internationale Gemeinschaft unternimmt, um den humanitären Hilfsbedarf des somalischen Volkes zu decken, durch das Koordinierungsorgan für die Somalia-Hilfe, dem Geber, Organisationen der Vereinten Nationen und nichtstaatliche Organisationen angehören.

Der Sicherheitsrat fordert alle Staaten nachdrücklich auf, auf den Beitragsappell der Vereinten Nationen großzügig zu reagieren, damit die Fortsetzung der Nothilfe- und Wiederaufbaubemühungen in allen Regionen Somalias gesichert ist, namentlich auch soweit sie auf die Stärkung der Zivilgesellschaft gerichtet sind.

Der Sicherheitsrat begrüßt die Anstrengungen, die

der Generalsekretär und das Politische Büro der Vereinten Nationen für Somalia (UNPOS) in Nairobi weiterhin unternehmen.

Der Sicherheitsrat ersucht den Generalsekretär, regelmäßige Berichte über die Situation in Somalia vorzulegen.

Der Sicherheitsrat wird mit der Angelegenheit befaßt bleiben.«

## Tadschikistan

**SICHERHEITSRAT** – Gegenstand: Verlängerung des Mandats der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Tadschikistan (UNMOT). – Resolution 1240(1999) vom 15. Mai 1999

Der Sicherheitsrat,

- unter Hinweis auf alle seine einschlägigen Resolutionen sowie die Erklärungen seines Präsidenten,
- nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs vom 6. Mai 1999 über die Situation in Tadschikistan (S/1999/514),
- in Bekräftigung seines Eintretens für die Souveränität und territoriale Unversehrtheit der Republik Tadschikistan und die Unverletzlichkeit ihrer Grenzen,
- mit Genugtuung über die im Rahmen des Friedensprozesses in Tadschikistan erzielten Fortschritte und die wirksame Aufrechterhaltung der Waffenruhe zwischen der Regierung Tadschikistans und der Vereinigten Tadschikischen Opposition und gleichzeitig unterstreichend, daß mehr getan werden muß, um die Vereinbarungen und Beschlüsse in konkrete Maßnahmen umzusetzen und die vielen offenen Fragen zu regeln,
- sowie mit Genugtuung über die erneuten Anstrengungen, die der Präsident der Republik Tadschikistan und die Führung der Kommission für nationale Aussöhnung unternommen haben, um die Umsetzung des Allgemeinen Abkommens über die Herbeiführung des Friedens und der nationalen Eintracht in Tadschikistan (S/1997/510) zu fördern und zu beschleunigen, und die dazu beigetragen haben, daß sowohl bei den militärischen als auch den politischen Fragen Fortschritte erzielt worden sind,
- ferner mit Genugtuung darüber, daß die Beobachtermission der Vereinten Nationen in Tadschikistan (UNMOT) weiterhin enge Kontakte zu den Parteien wahr und mit den Gemeinsamen Friedensstruppen der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten (im folgenden als »die GUS-Friedenstruppen« bezeichnet), den russischen Grenztruppen und der Mission der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE) zusammenarbeitet und Verbindung hält,
- mit Genugtuung davon Kenntnis nehmend, daß die Kontaktgruppe der Garantiestaaten und der internationalen Organisationen auch weiterhin zum Friedensprozeß beiträgt, indem sie insbesondere regelmäßig gemeinsame Plenarsitzungen mit der Kommission für nationale Aussöhnung abhält, um die bei der Umsetzung des Allgemeinen Abkommens erzielten Fortschritte zu überprüfen,
- erfreut darüber, daß die allgemeine Lage in Tadschikistan verhältnismäßig ruhig geblieben ist und sich die Sicherheitslage gegenüber früher verbessert hat, doch gleichzeitig fest-

stellend, daß die Lage in einigen Teilen des Landes nach wie vor angespannt ist,

- in der Erkenntnis, daß eine umfassende internationale Unterstützung auch weiterhin unerlässlich ist, um den Friedensprozeß in Tadschikistan zu einem erfolgreichen Abschluß zu bringen,

1. begrüßt den Bericht des Generalsekretärs vom 6. Mai 1999;
2. fordert die Parteien auf, die vollinhaltliche, stufenweise und ausgewogene Umsetzung des Allgemeinen Abkommens, insbesondere des Protokolls über militärische Fragen (S/1997/209, Anlage II), zu beschleunigen und die Bedingungen für die Abhaltung eines Verfassungsreferendums im Jahre 1999 sowie für die Abhaltung von Präsidentschafts- und Parlamentswahlen zu einem geeigneten Zeitpunkt zu schaffen, und legt der Kommission für nationale Aussöhnung nahe, ihre Bemühungen um die Einleitung eines umfassenden Dialogs zwischen den verschiedenen politischen Kräften im Lande im Hinblick auf die Wiederherstellung und Stärkung des Einklangs zwischen den zivilen Kräften in Tadschikistan zu intensivieren;
3. nimmt mit Dank Kenntnis von der Arbeit des Sonderbeauftragten des Generalsekretärs und des gesamten Personals der UNMOT, ermutigt sie, den Parteien auch weiterhin bei der Umsetzung des Allgemeinen Abkommens behilflich zu sein, stellt fest, daß die Wiederöffnung der Felddienststellen die Mission in dieser Hinsicht stärken sollte, unterstreicht, daß die Mission über das erforderliche Personal und die notwendige finanzielle Unterstützung verfügen muß, und ersucht den Generalsekretär, auch weiterhin zu prüfen, wie sichergestellt werden kann, daß die UNMOT bei der Umsetzung des Allgemeinen Abkommens eine umfassende und aktive Rolle spielt;
4. ermutigt die OSZE, auch weiterhin eng mit den Vereinten Nationen zusammenzuarbeiten, was Fragen im Zusammenhang mit der Verfassungsreform, der Demokratisierung und den Wahlen betrifft, wie in dem Allgemeinen Abkommen vorgesehen;
5. unterstützt die aktive politische Arbeit, die die Kontaktgruppe zur Förderung der Umsetzung des Allgemeinen Abkommens unternimmt, und ist der Auffassung, daß eine Tagung dieser Gruppe auf Außenministerebene dem Friedensprozeß weitere Impulse verleihen könnte;
6. begrüßt den Beitrag, den die GUS-Friedenstruppen nach wie vor leisten, wenn es darum geht, den Parteien bei der Umsetzung des Allgemeinen Abkommens in Abstimmung mit allen Beteiligten behilflich zu sein;
7. fordert die Parteien auf, weiter zusammenzuarbeiten, um die Sicherheit und Bewegungsfreiheit des Personals der Vereinten Nationen, der GUS-Friedenstruppen und des sonstigen internationalen Personals zu gewährleisten, und erinnert die Parteien daran, daß es von der Sicherheit dieses Personals abhängt, ob die internationale Gemeinschaft Hilfe für Tadschikistan mobilisieren und auch künftig gewähren kann;
8. fordert die Mitgliedstaaten und sonstigen Beteiligten auf, freiwillige Beiträge zu leisten, um Demobilisierungsprojekte einzuleiten und Unterstützung für die Wahlen zu gewähren, und auf den konsolidierten interinstitutionellen Beitragsappell zugunsten Tadschikistans für 1999 rasch und großzügig zu reagieren;
9. beschließt, das Mandat der UNMOT um einen

- Zeitraum von sechs Monaten bis zum 15. November 1999 zu verlängern;
10. ersucht den Generalsekretär, den Rat über alle bedeutsamen Entwicklungen unterrichtet zu halten, und ersucht ihn außerdem, innerhalb von drei Monaten nach Verabschiedung dieser Resolution über ihre Durchführung Bericht zu erstatten;
  11. beschließt, mit der Angelegenheit aktiv befaßt zu bleiben.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

## UN-Reform

**GENERALVERSAMMLUNG** – Gegenstand: Frage der ausgewogenen Vertretung und der Erhöhung der Zahl der Mitglieder im Sicherheitsrat und damit zusammenhängende Fragen. – Resolution 53/30 vom 23. November 1998

Die Generalversammlung,

- eingedenk des Kapitels XVIII der Charta der Vereinten Nationen und der Wichtigkeit, allgemeine Einigung zu erzielen, wie in der Resolution 48/26 vom 3. Dezember 1993 festgelegt,
- > beschließt, zu der Frage der ausgewogenen Vertretung und der Erhöhung der Zahl der Mitglieder im Sicherheitsrat und damit zusammenhängenden Fragen keine Resolution beziehungsweise keinen Beschluß ohne die Ja-Stimmen von mindestens zwei Dritteln der Mitglieder der Generalversammlung zu verabschieden.

Abstimmungsergebnis: Ohne förmliche Abstimmung angenommen.

## Westсахара

**SICHERHEITSRAT** – Gegenstand: Verlängerung des Mandats der Mission der Vereinten Nationen für das Referendum in Westsahara (MINURSO). – Resolution 1232(1999) vom 30. März 1999

Der Sicherheitsrat,

- unter Hinweis auf alle seine früheren Resolutionen zur Westsaharfrage,
- mit Genugtuung über den Bericht des Generalsekretärs vom 22. März 1999 (S/1999/307) und die darin enthaltenen Bemerkungen und Empfehlungen,
- sowie mit Genugtuung darüber, daß die Regierung Marokkos dem Maßnahmenpaket des Generalsekretärs grundsätzlich zugestimmt hat, und unter Hinweis darauf, daß die POLISARIO-Front das Paket akzeptiert hat,

1. beschließt, das Mandat der Mission der Vereinten Nationen für das Referendum in Westsahara (MINURSO) bis zum 30. April 1999 zu verlängern, damit alle Beteiligten eine Einigung über die detaillierten Umsetzungsmodalitäten für die Protokolle betreffend die Identifizierung und die Rechtsmittelverfahren, einschließlich eines abgeänderten Umsetzungszeitplans, erzielen können, wobei die Intaktheit des Maßnahmenpakets des Generalsekretärs erhalten bleibt;

2. ersucht beide Parteien, die erforderlichen Beratungen zu führen, um eine Einigung über das Protokoll betreffend die Rückführung der Flüchtlinge zu erzielen, damit die notwendigen Vorbereitungsarbeiten für die Rückführung der Flüchtlinge unter allen Aspekten, einschließlich vertrauensbildender Maßnahmen, aufgenommen werden können, und begrüßt in diesem Zusammenhang den Beschluß der POLISARIO-Front, dem Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen die Wiederaufnahme der Registrierungsarbeiten in Tindouf zu gestatten;

3. begrüßt es, daß die Regierung Marokkos und der Kommandeur der MINURSO das in Ziffer 13 des Berichts des Generalsekretärs genannte Abkommen über Minen und nicht zur Wirkung gelangte Kampfmittel unterzeichnet haben, und fordert die POLISARIO-Front nachdrücklich auf, ähnliche Anstrengungen zu unternehmen;
4. ersucht den Generalsekretär, dem Rat bis zum 23. April 1999 über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten;
5. beschließt, mit der Angelegenheit befaßt zu bleiben.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

**SICHERHEITSRAT** – Gegenstand: Verlängerung des Mandats der Mission der Vereinten Nationen für das Referendum in Westsahara (MINURSO). – Resolution 1235(1999) vom 30. April 1999

Der Sicherheitsrat,

- unter Hinweis auf alle seine früheren Resolutionen zur Westsaharfrage,
- Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs vom 27. April 1999 (S/1999/483) und den darin enthaltenen Bemerkungen und Empfehlungen,
- 1. beschließt, das Mandat der Mission der Vereinten Nationen für das Referendum in Westsahara (MINURSO) bis zum 14. Mai 1999 zu verlängern;
- 2. ersucht den Generalsekretär, den Rat regelmäßig über alle bedeutsamen Entwicklungen bei der Durchführung des Regelungsplans und über die zwischen den Parteien erzielten Vereinbarungen sowie gegebenenfalls über die weitere Durchführbarkeit des Mandats der MINURSO unterrichtet zu halten;
- 3. beschließt, mit der Angelegenheit befaßt zu bleiben.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

**SICHERHEITSRAT** – Gegenstand: Verlängerung des Mandats der Mission der Vereinten Nationen für das Referendum in Westsahara (MINURSO). – Resolution 1238(1999) vom 14. Mai 1999

Der Sicherheitsrat,

- unter Hinweis auf alle seine früheren Resolutionen zur Westsaharfrage,
- mit Genugtuung über den Bericht des Generalsekretärs vom 27. April 1999 (S/1999/483 mit Add. 1) und die darin enthaltenen Bemerkungen und Empfehlungen,

- sowie mit Genugtuung darüber, daß die Regierung Marokkos und die POLISARIO-Front die detaillierten Umsetzungsmodalitäten für das Maßnahmenpaket des Generalsekretärs betreffend die Identifizierung der Stimmberechtigten, die Rechtsmittelverfahren und den abgeänderten Umsetzungszeitplan als eine gute Grundlage für den Abschluß dieser Phase des Regelungsplans akzeptiert haben, und Kenntnis nehmend von ihren jeweiligen Schreiben (S/1999/554 beziehungsweise S/1999/555),

1. beschließt, das Mandat der Mission der Vereinten Nationen für das Referendum in Westsahara (MINURSO) bis zum 14. September 1999 zu verlängern, damit der Identifizierungsprozeß wiederaufgenommen, die Rechtsmittelverfahren begonnen und alle noch ausstehenden Vereinbarungen geschlossen werden können, die für die Umsetzung des Regelungsplans notwendig sind, und bekräftigt die Rechte der Antragsteller, in der Erwartung, daß sich die Rechtsmittelverfahren nicht zu einer zweiten Identifizierungsphase entwickeln;
2. unterstützt den Vorschlag, das Personal der Identifizierungskommission von 25 auf 30 Mitglieder aufzustocken und auch die notwendigen Unterstützungstätigkeiten auszuweiten, damit die Kommission gestärkt und in die Lage versetzt wird, ihre Arbeit im Einklang mit ihrem vom Sicherheitsrat genehmigten Mandat mit voller Autorität und Unabhängigkeit fortzusetzen und ihre Aufgaben rasch zu erfüllen;
3. ersucht den Generalsekretär, alle 45 Tage über bedeutsame Entwicklungen bei der Umsetzung des Regelungsplans zu berichten, insbesondere über die nachstehenden Fragen, die unter anderem die Grundlage für seine Prüfung einer weiteren Verlängerung des Mandats der MINURSO bilden werden: die volle und unzweideutige Zusammenarbeit der Parteien während der Wiederaufnahme der Identifizierung der Stimmberechtigten und während des Beginns der Rechtsmittelverfahren; die Zustimmung der Regierung Marokkos zu den Modalitäten der Umsetzung von Absatz 42 des Abkommens über die Rechtsstellung der Truppen; eine Einigung der Parteien über das Protokoll betreffend Flüchtlinge; und die Bestätigung, daß das Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen (UNHCR) in der Region voll einsatzfähig ist;
4. ersucht außerdem das UNHCR, dem Sicherheitsrat Empfehlungen zu vertrauensbildenden Maßnahmen und Zeitpläne für deren Umsetzung vorzulegen;
5. ersucht ferner den Generalsekretär, dem Rat einen abgeänderten Zeitplan und eine Aufstellung der finanziellen Auswirkungen der Abhaltung des Selbstbestimmungsreferendums des Volkes von Westsahara im Einklang mit dem Regelungsplan und den zwischen den Parteien erzielten Vereinbarungen zu seiner Durchführung vorzulegen;
6. beschließt, mit der Angelegenheit befaßt zu bleiben.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

*Quelle* für die Übersetzungen der UN-Dokumente: Deutscher Übersetzungsdienst der Vereinten Nationen, New York